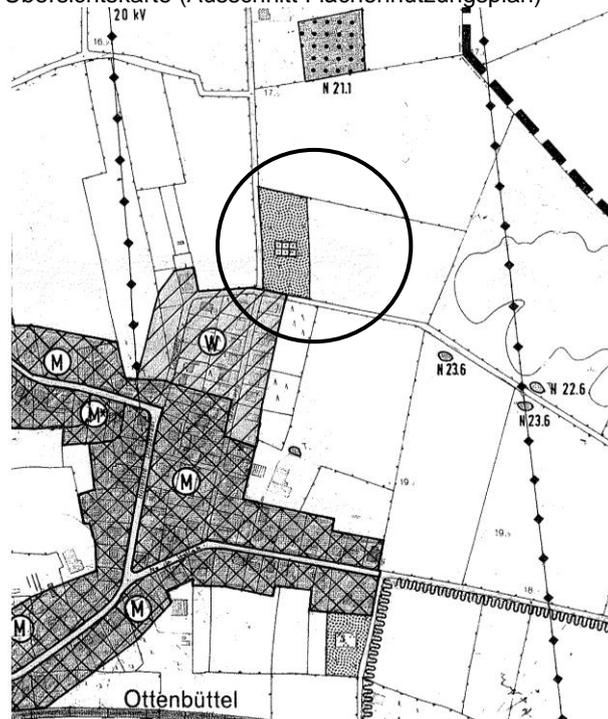


GEMEINDE OTTENBÜTTEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „Am Kleingartengelände“

Übersichtskarte (Ausschnitt Flächennutzungsplan)



Begründung

Dezember 2013

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Alter Markt 12 | 18055 Rostock
Fon 0381.375678.0 | Fax 0381.375678.20
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Torsten Schibisch
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

1	Räumlicher Geltungsbereich	4
2	Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis	4
3	Rahmenbedingungen	4
4	Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung	6
5	Planerische Konzeption, Erschließung	7
6	Grünordnerisches Konzept	7
7	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	8
7.1.	Art der baulichen Nutzung	8
7.2.	Überbaubare Grundstücksfläche	8
7.3.	Grundflächenzahl	9
7.4.	Bauweise	9
7.5.	Grundstückszufahrten	9
7.6.	Geschossigkeit	9
7.7.	Höhe baulicher Anlagen	9
7.8.	Mindestgrundstücksgrößen	10
7.9.	Zahl der Wohneinheiten	10
7.10.	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	10
7.11.	Schmutzwasserpumpstation	10
8	Begründung der grünordnerischen Festsetzungen	10
8.1.	Öffentliche Grünfläche	10
8.2.	Erhalt von Bäumen	11
8.3.	Anpflanzen von Bäumen	11
8.4.	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	11
8.5.	Von Bebauung freizuhalten Flächen	12
9	Begründung der baugestalterischen Festsetzungen	12
9.1.	Dächer	12
9.2.	Materialien der Außenwände	13
9.3.	Einfriedigungen	13
10	Ver- und Entsorgung	13
10.1.	Frischwasserversorgung	13
10.2.	Strom- und Gasversorgung	14
10.3.	Telekommunikation	14
10.4.	Schmutzwasserbeseitigung	14
10.5.	Oberflächenentwässerung	14
10.6.	Abfallbeseitigung	15
10.7.	Brandschutz	15
11	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	15
11.1.	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG	15
12	Umweltbericht	15
12.1.	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung	16
12.2.	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	21
12.3.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
12.4.	Schutzgut Boden	24
12.5.	Schutzgut Wasser	25
12.6.	Schutzgut Klima und Luft	27
12.7.	Schutzgut Landschaft	28

12.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
12.9. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	28
12.10. Kenntnis- und Prognoselücken	29
12.11. Maßnahmen zur Überwachung	29
12.12. Zusammenfassung	29
13 Artenschutzrechtliche Beurteilung	31
13.1. Bestimmung der für die Planung relevanten Arten	32
13.2. Artenschutzrechtliche Prüfung	34
13.3. Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen	36
14 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	36
14.1. Eingriffe	37
14.2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	37
14.3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	38
14.4. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	40
14.5. Gesamtbilanzierung	42
15 Flächenbilanz	43
16 Anhang	43
16.1. Pflanzenliste	43
16.2. Zu beachtende Hinweise zur Knickpflege	45

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Ottenbüttel. Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Westlich befindet sich der Karkenweg und südlich die Verlängerung des Lohweges. Weiter südlich grenzt das bestehende Siedlungsgebiet mit Einfamilienhäusern an.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 6/3 und 6/4 sowie einen Teilbereich des Flurstückes 75 der Flur 2 der Gemarkung Ottenbüttel mit einer Fläche von ca. 1,3 ha.

2 Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis

Die Gemeinde Ottenbüttel ist aufgrund ihrer naturräumlichen Lage, ihres Ortsbildes und der Nähe zum Mittelzentrum Itzehoe ein attraktiver Wohnort. Deswegen befasst sich die Gemeinde Ottenbüttel seit geraumer Zeit mit dem Angebot von weiteren Flächen für die Wohnbebauung.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach preiswerten Grundstücken von Seiten der örtlichen Bevölkerung hat die Gemeinde beschlossen, im Bereich östlich des Karkenwegs ein neues Baugebiet auszuweisen. Um die beabsichtigte bauliche Entwicklung in geordneter und verträglicher Form in die vorhandene städtebauliche Situation einzufügen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Gemeindevertretung von Ottenbüttel hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet östlich des Karkenweges und nördlich des Grundstückes Karkenweg 24 (Am Karkenweg / Kleingartengelände) am 16.08.2011 beschlossen. Am 03.04.2012 hat die Gemeindevertretung die Erweiterung des Plangebietes um die östliche Teilfläche des Flurstückes 6/4 der Flur 2 und um das Flurstück 6/3 der Flur 2 der Gemarkung Ottenbüttel (jetziger Plangeltungsbereich) beschlossen.

Gleichzeitig mit der Aufstellung des B-Planes wurde der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, der im Parallelverfahren erfolgt.

3 Rahmenbedingungen

Landesplanung, Regionalplanung

Nach Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und Regionalplan (Planungsraum IV, 2005) liegt Ottenbüttel im Stadt-Umland-Bereich von Itzehoe im ländlichen Raum. Die Gemeinde Ottenbüttel zählt nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung. Dementsprechend gelten für Ottenbüttel die landes- und regionalplanerischen Vorgaben für eine dem „örtlichen Bedarf“ entsprechende bzw. ortsangemessene Entwicklung (siehe Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010).

Ottenbüttel liegt im Stadt-Umlandbereich zur Stadt Itzehoe und ist eine Partnergemeinde der „Regionalen Entwick-

lungsstrategie für den Wirtschaftsraum Itzehoe (Region IZ)“. In einer gemeinsamen Erklärung aus dem Jahr 2002 wurde jeder Gemeinde die Realisierung einer bestimmten Anzahl von Wohnkontingenten bis zum Jahr 2015 zugestanden. Dieses vereinbarte Wohnbauflächenbudget umfasst für die Gemeinde Ottenbüttel 20 Wohneinheiten und beinhaltet ausschließlich eine Wohnbauentwicklung, die über Bebauungspläne planungsrechtlich gesteuert wird.

Im Regionalplan wird zwischen Itzehoe und dem südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Ottenbüttel eine Grünstreifen dargestellt, die sich am Mühlenbach orientiert.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottenbüttel derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ und als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird daher die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, Wohnbauflächen für den Gesamtbereich darzustellen, erforderlich.

Zielvereinbarung der Region IZ

Gemäß der Zielvereinbarung der regionalen Entwicklungsstrategie für den Wirtschaftsraum Itzehoe (Region IZ) aus dem Jahr 2002 steht der Gemeinde Ottenbüttel im Zeitraum 2002-2015 eine Realisierung von 20 WE zu. Grundsätzlich umfasst dieses vereinbarte Wohnbauflächenbudget ausschließlich eine Wohnbauentwicklung, die über Bebauungspläne planungsrechtlich gesteuert wird.

Für eine Bilanzierung der realisierten bzw. noch zu realisierenden Wohneinheiten in rechtskräftigen Bebauungsplänen (seit 2002) der Gemeinde Ottenbüttel wurden die dafür in Frage kommenden B-Pläne ausgewertet (siehe Tabelle). Danach stehen der Gemeinde Ottenbüttel noch 19 Wohneinheiten zur Umsetzung bis zum Jahr 2015 zu.

B-Plan	Lage	Noch bebaubare Grundstücke	Bebauung seit 2002 (WE)
2a	Dannweg	-	-
5	Am Lohweg	-	-
6	Langen Acker	-	1
Wohneinheiten in B-Plangebieten, seit 2002			1

B-Pläne der Gemeinde Ottenbüttel für Wohnbebauung (eigene Darstellung)

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan werden die Außenbereiche des Gemeindegebietes Ottenbüttel als historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) mit besonderer Bedeutung für den

Naturschutz und die Landschaftspflege dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt als Bestand im Plangebiet im westlichen Teil die Kleingartenanlage, im östlichen Teil Acker sowie die vorhandenen Knicks entlang des Karkenwegs sowie an der nördlichen und südlichen Grenze des Plangeltungsbereichs dar. Die Kleingartenanlage wird als geringwertig bewertet, während die Knicks im Westen und Norden als hochwertig eingestuft werden. Der südliche Knick (östlich der jetzigen Zufahrt zur Kleingartenanlage) wird als mittelwertig eingestuft.

Die Zielkonzeption des Landschaftsplans sieht den Erhalt der Knicks entlang der westlichen, südlichen und nördlichen Grenze des Plangebiets vor.

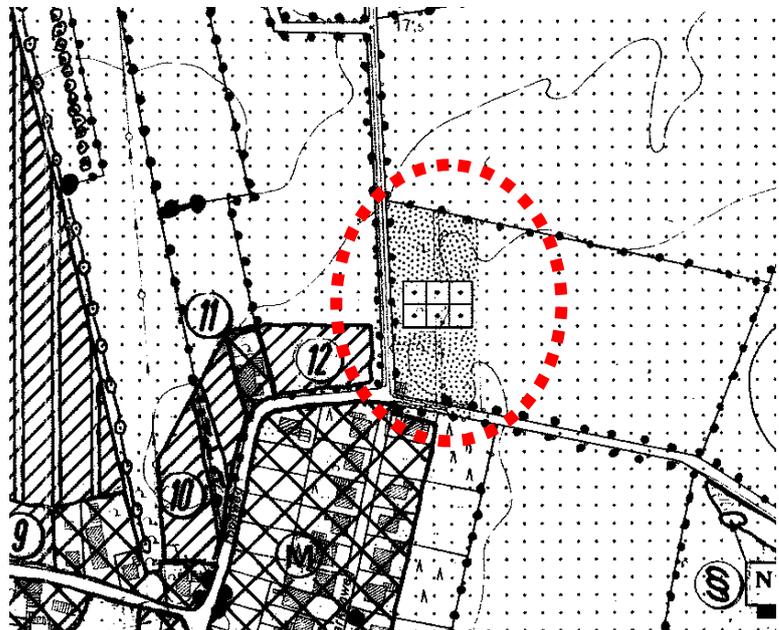


Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan Planung

4 Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet wurde bis vor Kurzem auf dem Flurstück 6/4 als Dauerkleingarten und auf dem Flurstück 6/3 als Ackerfläche genutzt. Die Kleingartennutzung ist aufgegeben worden. Eine asphaltierte Zufahrt (bestehende Breite ca. 2,50 m) zum Kleingartengelände über die Verlängerung des Lohweges in Richtung Osten ist vorhanden.

Die Fläche ist im Westen, Norden und tlw. im Süden umgeben von Knicks, die in ihrer Ausprägung der Bewertung des Landschaftsplans entsprechen. Die östliche Begrenzung des ehemaligen Kleingartengeländes (Flurstücksgrenze zwischen 6/3 und 6/4) wird von einer ausgewachsenen Buchenhecke gebildet.

Die weitere Umgebung ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einer strukturierten Knicklandschaft.

Unmittelbar südlich schließt das Siedlungsgebiet von Ottenbüttel an, das durch Einfamilienhausbebauung geprägt ist.

5 Planerische Konzeption, Erschließung

Die Planungsvorstellungen sehen auf einer Fläche von ca. 1,3 ha eine Bebauung mit Einzelhäusern vor. Dem überwiegenden Charakter des Ortes entsprechend sollen freistehende Einfamilienhäuser (EFH) errichtet werden, auf Grundstücken in einer Größenordnung von ca. 750 m² bis ca. 1.000 m².

Als Gebietsart ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) beabsichtigt, um als Arrondierung der südlich des Plangebiets befindlichen EFH-Bebauung ein weiteres ruhiges und ungestörtes Wohngebiet zu entwickeln.

Die Erschließung des Wohnquartiers erfolgt von Süden, über die östliche Verlängerung des Lohweges. Von dieser ins Quartier hineinführenden verkehrsberuhigten Wohnstraße wird jedes Grundstück erschlossen. Eine Umfahrt um die mittige Grünfläche ermöglicht eine problemlose Müllentsorgung und Befahrung des Quartiers bspw. auch für Umzugs-Lkws.

Mittig im Wohngebiet entsteht ein zentraler Platz (Grünfläche, Aufenthalt, Parkplätze), der als Treffpunkt und zur Identifikation der Bewohner mit dem neuen Quartier beitragen soll.

Folgende Ziele sollen durch die grundsätzliche Strukturierung des Gebietes und durch die entsprechenden Festsetzungen erreicht werden:

- Attraktives Gebiet mit großzügigen Grundstückszuschnitten,
- Schutz der verbleibenden Knicks,
- Ermöglichung moderner Bauformen und energiesparender Bauweisen u.a.

6 Grünordnerisches Konzept

Das städtebauliche Konzept ist so entwickelt worden, dass die vorhandenen randlichen Knickstrukturen weitgehend erhalten bleiben können. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über eine neu zu erstellende Zufahrtstraße mit Umfahrt um die zentrale Grünfläche.

Vorhandene Großbäume werden über Erhaltungsfestsetzungen ebenfalls gesichert.

In der Mitte des neuen Wohngebietes entsteht eine zentrale Grünfläche.

Der neue Ortsrand wird an der östlichen Grenze des Plangebietes durch die Anpflanzung von Hecken eingegrünt.

7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Es ist beabsichtigt, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen. Zulässig sind gemäß § 4 Absatz 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 5 und § 1 Absatz 6 BauNVO

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Die Festsetzungen der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen weichen teilweise vom Nutzungskatalog der BauNVO für allgemeine Wohngebiete ab. Ziel ist es hierbei, einen auf die speziellen Eigenheiten des geplanten Wohngebietes abgestimmten Nutzungskatalog vorzugeben.

So sind Anlagen für sportliche Zwecke im Wohngebiet nicht zulässig, da sie die Wohnnutzung stören würden. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen sind im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen, da sie sich von ihrem Charakter, ihrem Platzbedarf und ihrem Störungsgrad her nicht in das geplante Wohngebiet einfügen.

7.2. Überbaubare Grundstücksfläche

Es ist vorgesehen, die Baugrenzen nebeneinander liegender Grundstücke als zusammenhängende „Baufenster“ festzusetzen, um eine flexible Grundstückseinteilung zu ermöglichen. Die festgesetzten Baufenster halten einen Abstand von 3 m zum öffentlichen Straßenraum.

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch mit einer Einschränkung in Bezug auf die Vorzonen zum öffentlichen Straßenraum. An allen Grundstücksseiten, die zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und den jeweiligen straßenseitigen Baugrenzen liegen, sind sie nur innerhalb der

Baugrenzen zulässig. Durch diese partielle Einschränkung wird den möglichen Nutzungsansprüchen der Bewohner grundsätzlich entsprochen und gleichzeitig ein einheitliches Straßenbild mit durchgängigen Vorgartenzonen erreicht.

Ausnahmsweise dürfen in den Vorzonen Zufahrten und Stellplätze errichtet werden, von denen keine gebäudegleichen Wirkungen ausgehen dürfen.

7.3. Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird auf 0,3 festgesetzt. Dies ermöglicht eine Bebauung mit Einzelhäusern, die in einer guten Relation zu den vorgesehenen Grundstücksgrößen steht. Die festgesetzte GRZ entspricht dem überwiegend aufgelockerten Erscheinungsbild der angrenzenden Bebauung.

Die Grundflächenzahl darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Dieses entspricht den Regelungen von § 19 Abs. 4 BauNVO.

7.4. Bauweise

Dem Ortsbild entsprechend und in Fortführung der angrenzenden Siedlungsstruktur wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Zudem ist im Plangebiet die Errichtung von Einzelhäusern zulässig. Einzelhäuser sind zu allen Seiten freistehende Baukörper mit städtebaulich gefordertem Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrenzen, dessen Tiefe (Abstandsflächen) sich nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein bemisst.

Durch diese Festsetzungen wird i.V.m. dem Maß der baulichen Nutzung der gewünschte und ortstypische Eindruck einer lockeren Bebauung planungsrechtlich gesichert.

7.5. Grundstückszufahrten

Je Grundstück ist nur eine Zufahrt von maximal 3,50 m Breite zulässig. Hiermit soll ein Übermaß an Funktionsflächen und damit auch ein Übermaß an Versiegelung verhindert werden.

7.6. Geschossigkeit

Im gesamten Plangeltungsbereich sind nur eingeschossige Wohngebäude zulässig. Diese Festsetzung erfolgt, um eine Anpassung der neuen Wohnbebauung an die bereits bestehende Wohnbebauung sicherzustellen.

7.7. Höhe baulicher Anlagen

Die bauliche Höhenentwicklung wird zusätzlich durch eine Firsthöhenbegrenzung gesteuert. Die festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe von 9,50 m orientiert sich an der angrenzenden Wohnbebauung und sorgt dafür, dass sich

die neue Bebauung in das bauliche Umfeld einfügt.

Die Festsetzung einer maximalen Höhe des Erdgeschossrohfußbodens (auf 0,50 m) soll ein einheitliches und harmonisches Erscheinungsbild der Häuser zum öffentlichen Straßenraum hin sicherstellen.

Durch die Festsetzung einer maximalen Höhe des Erdgeschossrohfußbodens und der Firsthöhe ist die Höhenentwicklung der Gebäude ausreichend festgelegt.

Höhenbezugspunkt für alle festgesetzten Höhen ist der auf der Verlängerung der Straße Lohweg angegebene Höhenpunkt von 18,75 m üNN (Fahrbahnmitte, ungefähr vor der Einmündung der Erschließungsstraße).

7.8. Mindestgrundstücksgrößen

Um eine für das Ortsbild untypische und am Übergang zur freien Landschaft nicht erwünschte bauliche Verdichtung zu verhindern, werden Mindestgrundstücksgrößen von 550 m² festgesetzt.

7.9. Zahl der Wohneinheiten

Das Plangebiet soll sich gemäß den Planungszielen zu einem aufgelockerten Wohngebiet mit Einfamilienhausbebauung entwickeln. Zur Verhinderung einer intensiveren Nutzung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Wohnqualität und den angrenzenden Freiraum durch erhöhten Nutzungsdruck erfolgt daher die Festsetzung, dass je vollendeten 500 m² Grundstücksfläche maximal 1 Wohneinheit zulässig ist.

7.10. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Im allgemeinen Wohngebiet wird zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 3 Metern festgesetzt, um die geplante Rohrleitung für die Abführung des Niederschlagswassers des Gebietes zu sichern.

7.11. Schmutzwasserpumpstation

Zur Unterbringung einer zentralen Pumpstation für die Schmutzwasserentsorgung wird im Bereich der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ ein Standort für eine Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ festgesetzt. Die Pumpstation wird unterirdisch errichtet, so dass oberirdisch die festgesetzten Parkplätze genutzt werden können.

8 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

8.1. Öffentliche Grünfläche

Im Zentrum des geplanten Wohngebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“

festgesetzt. Sie dient der Durchgrünung des Plangebietes und als Aufenthalts- und Treffpunkt für die zukünftigen Anwohner.

Innerhalb dieser Grünanlage ist eine flache Mulde für die Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser zulässig.

8.2. Erhalt von Bäumen

Der Knick an der westlichen Grenze des Plangebietes bleibt zwar erhalten, allerdings wäre eine Fällung einzelner Bäume im Rahmen der üblichen Knickpflege zulässig, sofern ausreichend Überhälter stehen bleiben. Um sicherzustellen, dass die in diesem Knick verbliebenen zwei Überhälter, die landschaftbildprägenden Charakter aufweisen, nicht beseitigt werden können, werden zwei Bäume (Eiche und Kirsche) mit einer Erhaltungsfestsetzung versehen.

In der öffentlichen Grünfläche befindet sich ein weiterer landschaftbildprägender Baum (Buche), der ebenfalls über eine Erhaltungsfestsetzung gesichert wird.

8.3. Anpflanzen von Bäumen

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche und im öffentlichen Straßenraum sind 4 Baumpflanzungen zur Durchgrünung des Wohngebiets vorgesehen. Sie sind jedoch nicht planzeichnerisch festgesetzt, um nicht zu enge Vorgaben für die nachfolgende Ausbauplanung bereits auf der planungsrechtlichen Ebene zu treffen.

Dadurch soll unabhängig von den Bepflanzungen auf den privaten Wohngrundstücken eine räumliche Grundstruktur innerhalb des Gebietes geschaffen werden.

Es sind Baumarten aus der Pflanzenliste im Anhang der Begründung zu verwenden. Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 m² vorzusehen.

Zudem wird festgesetzt, dass je Grundstück mindestens ein heimischer, standortgerechter Solitärbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten ist. Es sind Arten aus der Pflanzliste der Begründung zum Bebauungsplan zu verwenden. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem Ziel, eine ausreichende Durchgrünung des neuen Wohngebietes sicherzustellen.

8.4. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die dargestellte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dient der Eingrünung der neuen Wohnbebauung zur freien Landschaft hin.

Es wird ein 2 m breiter Anpflanzstreifen vorgesehen, auf dem eine zweireihige Hecke aus heimischen Laubholzarten vorgenommen wird. Die zu verwendenden Pflanzenar-

ten sind in der Pflanzenliste im Anhang zu finden.

8.5. Von Bebauung freizuhalten Flächen

Zum Schutz der gesetzlich geschützten Knicks werden Knickschutzstreifen in 3 m Breite auf den privaten Grundstücken festgesetzt, die von jeglicher Bebauung oder Versiegelung freizuhalten sind. Die Knickschutzstreifen können gärtnerisch genutzt werden.

Zum Schutz einer an der südlichen Grenze außerhalb des Plangeltungsbereichs verlaufenden Gashochdruckleitung ist ein Schutzstreifen von 3 Metern beidseitig der Trasse freizuhalten. Dafür wird im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Streifen festgesetzt, der von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist.

9 Begründung der baugestalterischen Festsetzungen

Um im Plangebiet angrenzend an die bestehende Bebauung und im Übergang zur freien Landschaft einer zu heterogenen Gestaltung der Gebäude entgegen zu wirken, werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein festgesetzt.

9.1. Dächer

Die Festsetzung zur Gestaltung der Dächer dient dazu, eine gestalterische Harmonie in der Dachlandschaft eines Plangebietes zu gewährleisten. Die Festsetzungen wurden so getroffen, dass einerseits ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet ist, andererseits aber den einzelnen Bauherren genügend Spielraum für die eigenen Gestaltungswünsche verbleibt.

Dachform

Im gesamten Plangeltungsbereich sind für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer zulässig. Es sind nur Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und versetzte Pultdächer zulässig.

Diese entsprechen einer traditionellen regionalen und ortstypischen Bauweise und fügen sich gut ein in den in diesem Bereich sensiblen Landschaftsraum.

Dachneigungen

Die Dächer der Hauptgebäude müssen eine Dachneigung von 30° - 48° aufweisen. Nur für Friesengiebel (Zwerchgiebel) ist eine Dachneigung bis 60° zulässig.

Überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind entweder als Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 8° zulässig oder sind in gleicher Dachform und -neigung des Haupt-

gebäudes auszuführen. Für Wintergärten, die in der Regel als Anbauten an das Hauptgebäude errichtet werden, sind auch Pultdächer mit abweichenden Dachneigungen zulässig

Dachdeckungsmaterialien

Das Plangebiet befindet sich in einer für das Orts- und Landschaftsbild sensiblen Siedlungsrandlage. Grelle Materialfarben würden das Erscheinungsbild hier stören.

Zulässig sind deshalb nur Dachziegel, Dachsteine, Schiefer und schiefergleiche Dachdeckungsmaterialien in roter bis rotbrauner, anthraziter oder schwarzer Farbgebung sowie Sonnenkollektoren und begrünte Dächer. Sonnenkollektoren sowie begrünte Dächer sind allgemein zulässig.

9.2. Materialien der Außenwände

Außenwände an Hauptgebäuden sind als ungeputzte Mauerwerksfassaden herzustellen. Teilflächen können aus anderen Materialien ausgeführt werden. Der Anteil der Mauerwerksflächen an der Gesamtoberfläche der Wandabwicklungen muss mindestens 50 % betragen, Fensteröffnungen werden als Teil der Wandfläche übermessen.

Diese Materialien stehen für die regionaltypische Bautradition und passen gut ins Ottenbütteler Erscheinungsbild.

Garagen und Carports sind mit Holz oder Holzbaustoffen zu verkleiden oder im gleichen Material wie das Hauptgebäude auszuführen.

9.3. Einfriedigungen

Auch die gestalterischen Festsetzungen zur Art der Grundstückseinfriedigungen im Bereich der Vorgartenzone dienen der gestalterischen Aufwertung des öffentlichen Straßenraums und sollen dem neuen Wohngebiet ein wahrnehmbares gesamthafte Erscheinungsbild geben, wie es für ein ländliches Wohngebiet typisch ist.

Im Sinne eines grünteprägtten Straßenraumes sind an den straßenzugewandten Grundstücksgrenzen Zäune nur als integrativer Bestandteil von Hecken zulässig. Es sollen standortgerechte Gehölzarten der Gehölzliste im Anhang der Begründung verwendet werden, um eine grünteprägte Vorgartenzone und dadurch einen attraktiven Straßenraum zu erreichen.

10 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung für das Wohnquartier ist insgesamt neu herzustellen. Der Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz erfolgt über den Karkenweg.

10.1. Frischwasserversorgung

Das Baugebiet wird an das bestehende Leitungsnetz des

„Wasserverbandes Unteres Störgebiet“ angeschlossen.

- 10.2. Strom- und Gasversorgung** Die Versorgung mit elektrischer Energie und mit Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.
- 10.3. Telekommunikation** Der Ausbau des Fernmeldenetzes wird durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vorgenommen.
- 10.4. Schmutzwasserbeseitigung** Das Schmutzwasser wird in der Freigefälleleitung gesammelt und über eine Schmutzwasserpumpstation in südlicher Richtung aus dem B-Plan-Gebiet abgeleitet und anschließend an den vorhandenen Schmutzwasserkanal der Gemeinde Ottenbüttel in der Straße "Karkenweg" angeschlossen.
- Der Standort für die abwassertechnische Anlage (Schmutzwasserpumpstation) innerhalb des Plangeltungsbereichs wird unterhalb der Parkplatzflächen im Bereich der Grüninsel festgesetzt.
- 10.5. Oberflächenentwässerung** Nach Aussage der Baugrunduntersuchung (ERDBAULABOR GEROWSKI, DEZEMBER 2012) ist eine Versickerung von auf den privaten Grundstücken anfallendem Niederschlagswasser nach ATV 138 aufgrund der Bodenverhältnisse nur mit Aufwendungen (Bodenabtrag) vor Ort möglich. Hierfür müsste der Oberboden durch groben Kiessand ersetzt werden.
- Die Erschließungsplanung sieht daher, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, eine Ableitung des Regenwassers in westlicher Richtung aus dem B-Plan vor, um dieses dann über verschiedene Vorflutleitungen/Gräben dem vorhandenen Regenrückhalte-/ Regenklärbecken "Tünsbraack" in der Gemeinde Ottenbüttel zuzuführen.
- Ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers kann innerhalb des B-Plangebietes im Bereich der öffentlichen Grünfläche durch das Anlegen einer Muldenversickerungsanlage dem Untergrund zugeführt werden. Die Muldenentwässerungsanlage ist dann an das Hauptableitungssystem mittels Notüberläufe anzuschließen. Das Hauptentwässerungssystem des B-Planes Nr. 7 erfolgt über einen neu anzulegenden Graben auf der westlichen Seite des "Karkenweges" mit Anbindung an das vorhandene Grabensystem Richtung Regenrückhalte-/Regenklärbecken "Tünsbraack". In Absprache mit der Wasserbehörde des Kreises Steinburg wird im Zuge der Erschließungsplanung der hydraulische Nachweis geführt, dass das Oberflächenwasser aus dem B-Plan-Gebiet innerhalb des Grabensystems versickert.

10.6. Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird durch den Kreis Steinburg durchgeführt. Die Straßenbreiten und die Wendeanlage sind so dimensioniert, dass sie den Anforderungen der Müllabfuhr genügen.

Für Sondermüll stehen die Beseitigungsanlagen des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung.

10.7. Brandschutz

Die Gemeinde Ottenbüttel gewährleistet gemäß § 2 des Schleswig-Holsteinischen Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996, dass die erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen sichergestellt wird. Die für den Grundschutz bereitzustellenden Löschwassermengen werden nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 bemessen und über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus sichergestellt.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser werden so angeordnet, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW – Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 - 100 m angesehen.

11 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

11.1. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG

Die vorhandenen Knicks am nördlichen, westlichen und südlichen Rand des Plangebietes sind gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die Knicks sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

12 Umweltbericht

Gesetzliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage zu

§ 2 a BauGB erstellt.

Planungsvorgaben

Der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden neben den zugänglichen vorhandenen Angaben zum Gebiet folgende, im Zusammenhang mit der Erarbeitung des B-Planes erstellten Fachgutachten zugrunde gelegt:

- Geotechnischer Bericht mit Aussage zur Versickerungsfähigkeit, Erdbaulabor Gerowski, 05.12.2012

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 sowie dessen Umgebung, die durch die vorgesehenen Maßnahmen betroffen sein könnte.

Planungsvorhaben

Die Gemeinde Ottenbüttel beabsichtigt die Durchführung einer Bauleitplanung für den Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage an der Straße Karkenweg und eines östlich angrenzenden Teils der landwirtschaftlichen Fläche. Hierbei handelt es sich um eine rd. 1,3 ha große Fläche, die nach Aufgabe der Kleingärten einer Wohnbebauung zugeführt werden soll. Dem Charakter des Ortes und der angrenzenden Bebauung entsprechend, ist eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern auf Grundstücken unterschiedlicher Größe vorgesehen.

12.1. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 19 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Diese Ziele finden über grünordnerische Festsetzungen Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die Schaffung neuer Grünstrukturen zum Ziel haben. Die eingriffsmindernden Festsetzungen betreffen den Schutz der vorhandenen Knicks, der Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild sowie der Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort, um die Reduzierung der Grundwasserneubildung zu minimieren.

§ 19 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die Umsetzung erfolgt über die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (siehe Kapitel 14).

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (**Gesetzlicher Biotopschutz**).

Alle Knicks im Plangeltungsbereich sind gemäß § 21 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Festsetzung von Knickschutzstreifen bei den zu erhaltenen Knicks sowie Festsetzungen zum Erhalt zweier Überhälter.

Der mittig im Plangebiet liegende Knick steht den Planungen entgegen und soll versetzt werden. Für die Erschließung des Gebietes ist zudem im Bereich der Zufahrt die Erweiterung des bestehenden Feldweges erforderlich. Hier muss ein 30 m langer Knickabschnitt entfernt werden.

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Wohngebietsentwicklung, die für die Gemeinde Ottenbüttel zur Deckung des innerörtlichen Bedarfs an Wohngrundstücken unumgänglich ist. Darüber hinaus würde der Erhalt des mittigen Knicks dazu führen, dass ein großer Teil dieser Fläche nicht vermarktbar wäre und somit die Erschließung des Gebietes nicht mehr wirtschaftlich wäre. Ein Erhalt des Knicks inmitten von privaten Grundstücken würde zudem zu einer drastischen Verschlechterung der Qualitäten des Knicks führen, die Erfahrungen zeigen, dass ein Erhalt von Knickstrukturen innerhalb von Wohnbauflächen zu einer vollständigen Degenerierung der Knicks führen.

Aus den dargelegten Gründen wird als Ersatz die Neuanlage eines Knicks auf einer planexternen Ausgleichsfläche angestrebt. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Ge-

nehmung der Knickbeseitigungen bereits in Aussicht gestellt.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Es erfolgte im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung die Prüfung, ob die Planung mit den gesetzlichen Vorschriften des Artenschutzes im Einklang steht. Die Planungen lösen bei Umsetzung der genannten Maßnahmen (Einhaltung von Bauzeitenregelungen) keine Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht aus. (siehe Kapitel 13)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: **Grundsatz der Wasserwirtschaft**, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG und aus **Ziele der Wasserwirtschaft**, § 2 Landeswassergesetz, LWG S.-H.).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch die Entwässerungskonzeption, die vorsieht, das anfallende Regenwasser in offene Gräben und eine zentrale Versickerungsmulde abzuleiten. So wird ein großer Teil des anfallenden Oberflächenwassers in räumlicher Nähe des Plangebietes wieder dem Wasserhaushalt zugeführt.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch Minimierung der Versiegelung Rechnung getragen. Das städtebauliche Konzept legt eine flächensparende Erschließung zugrunde.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem

Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen." § 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Das im Verfahren beteiligte LLUR – Technischer Umweltschutz erklärt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die geplante Wohnbebauung zeitlich begrenzt Schall- und Staubimmissionen ausgesetzt sein wird, die aus der auf den umliegenden Flächen betriebenen ordnungsgemäßen Landwirtschaft resultieren.

Ziele aus Fachplanungen

Im Landschaftsrahmenplan werden die Außenbereiche des Gemeindegebietes Ottenbüttel als historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege dargestellt.

Der Landschaftsplan stellt als Bestand im Plangebiet im westlichen Teil die Kleingartenanlage, im östlichen Teil Acker sowie die aktuell auch immer noch vorhandenen Knicks entlang des Karckenwegs sowie an der nördlichen und südlichen Grenze (östlich der jetzigen Zufahrt zur Kleingartenanlage) des Plangeltungsbereichs dar.

Die Kleingartenanlage wird als geringwertig bewertet, während die Knicks im Westen und Norden als hochwertig eingestuft werden. Der südliche Knick (östlich der jetzigen Zufahrt zur Kleingartenanlage) wird als mittelwertig eingestuft.

Die Zielkonzeption des Landschaftsplans sieht den vollständigen Erhalt der Knicks entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Plangebiets vor. Der südliche Knick wird in der östlichen Hälfte als zu erhalten eingestuft.

Der Bebauungsplan folgt in weiten Teilen den Zielsetzungen des Landschaftsplans. Die Knicks werden weitgehend erhalten. Die entfallenden Knickabschnitte sind von geringer Wertigkeit. Durch den Ersatz eines Großteils dieser Knickabschnitte auf einer Ausgleichsfläche mit einem korrekt aufgesetzten Knickwall und einer geeigneten Pflanzenauswahl werden die neuen Knicks langfristig eine höhere ökologische Qualität erreichen.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten / Entwicklung des Gebietes oh-

Anderweitige standortbezogene Lösungsmöglichkeiten

ne das Vorhaben

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung vorgenommen worden, um dem landesplanerischen Ziel, der Innenentwicklung vor Außenentwicklung Vorrang zu geben, Rechnung zu tragen (siehe Kapitel 3, Begründung zur 1. Flächennutzungsplanänderung).

Die Gemeinde Ottenbüttel verfügt derzeit über keine anderen Standortlösungen, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Anderweitige planinhaltbezogene Lösungsmöglichkeiten

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes ist in Varianten entwickelt worden. Unter der Maßgabe der flächensparenden Erschließung eines weitgehend für Einfamilienhäuser vorgesehenen Wohngebietes und der Zielsetzung des Erhalts einer mittigen Grünfläche hat sich die dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde liegende Variante als das optimierte Konzept gezeigt.

Null-Variante:

Ohne die Entwicklung der Wohnbebauung würden die Flächen brachfallen, da die Kleingartennutzung aufgegeben wurde.

Wirkfaktoren / Mögliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bestimmen sich zum einen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität vorhabensspezifischer Wirkungen und zum anderen in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Empfindlichkeit (gegenüber vorhabensspezifischen Wirkungen) der betroffenen Schutzgüter bzw. der betroffenen Umweltbelange.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen
- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen.)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Wohnnutzung und der Nutzung der Verkehrsflächen.

- Schall- und Schadstoffemissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Prognose und Beurteilung dieser Veränderungen für die angrenzende Bebauung s. nächstes Kapitel).
- Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)

Tab.: Übersicht über die wesentlichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	potenziell betroffenes Schutzgut						
	Mensch	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
anlagebedingt							
Flächeninanspruchnahme	x	X	x	X	X	X	X
Visuelle Veränderungen	X					X	X
Erhöhung des Oberflächenabflusses			X	x			
baubedingt							
Zeitweilige Flächeninanspruchnahme		X	X	X	X	X	X
Zeitw. Lärm, Schadstoffe, Staub	X	X	X	X	X		X
betriebsbedingt							
Lärm- und Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		X
Licht- und Bewegungsreize	X	X				X	X

12.2. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand und Bewertung

Teilfunktion Wohnen

Der Geltungsbereich selbst hat keine Wohnfunktion. Das Plangebiet wird derzeit nicht mehr genutzt, die Kleingartennutzung wurde aufgegeben. Die nächstliegende Wohnnut-

zung findet unmittelbar südlich angrenzend an das Plangebiet statt, wo sich ein bestehendes Einfamilienhausgebiet in überwiegend eingeschossiger Bauweise anschließt. Östlich, nördlich und westlich grenzen die Flächen eines landwirtschaftlich genutzten Betriebes an.

Für den gesamten Ortsbereich Ottenbüttel gilt, dass aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zeitlich begrenzt mit Geruchsimmissionen durch Gülle-Ausbringung gerechnet werden muss.

Teilfunktion Erholen

Das Plangebiet selbst hat nur geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, die Straße Karkenweg wird als Fuß- und Radweg in die freie landwirtschaftlich genutzte Landschaft im Norden Ottenbüttels genutzt.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Teilfunktion Wohnen

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Durch die neue Wohnbebauung kommt es zu einer Erhöhung der Verkehrszahlen. Es handelt sich um reine Anliegerverkehre, Durchgangsverkehr oder Schwerlastverkehr findet nicht statt. Die Verkehrsmengen entsprechen den üblichen Verkehrsbelastungen von allgemeinen Wohngebieten, so dass nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe aus den zusätzlich induzierten Verkehren ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der im Verhältnis zur Vorbelastung nicht wesentlich steigenden Verkehrsmengen relativ gering ausfallen.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund von Emissionen sind somit auszuschließen.

Teilfunktion Erholen

Der Charakter des Raumes um das Plangebiet bleibt erhalten, lediglich die Fläche selbst wird überbaut und verändert ihren Charakter vollständig. Die Wege, die derzeit Erholungssuchenden zur Verfügung stehen, bleiben von der Planung unbeeinflusst und büßen auch nichts von ihrer Qualität ein.

Es ergeben sich durch die Planung keine Verschlechterungen für Erholungssuchende.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt der Knickstrukturen am Karkenweg und an der nördlichen und teilweise an der südlichen Grenze des Plangebietes

12.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet setzt sich aus einem für Kleingärten typischen kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Nutzungsstrukturen zusammen, durchsetzt von Gehölzstrukturen. Aufgrund der Aufgabe der Kleingartennutzung hat sich auf den vorher zum Gemüseanbau genutzten Flächen durchgängig Spontanvegetation entwickelt.

Fremdmaterialien wie Gebäude und Zäune wurden fast vollständig entfernt. Rasenflächen haben sich wiesenartig entwickelt, Staudenfluren breiten sich aus, einige Gartenstauden und Gehölze bleiben recht stabil erhalten, kleinwüchsiger Arten sind verschwunden. Insgesamt sind die Flächen noch recht artenreich, struktureich, blütenreich und wenig gestört. Mit dem Aufkommen seltener und gefährdeter Arten ist nicht zu rechnen und der Anteil nichtheimischer Kulturarten ist recht hoch.

Aufgrund des relativen Struktureichtums besitzen die Kleingartenflächen eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Unabhängig vom Bauleitplanverfahren wurde der Gehölzbestand in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits im Vorwege entfernt, um nicht in eine Konfliktsituation mit geltendem Artenschutzrecht hineinzuplanen. Es ist die Fällung von Obstbäumen sowie weiteren Laub- und Nadelbäumen, die mit den Planungen des Bebauungsplans Nr. 7 nicht in Einklang zu bringen waren, genehmigt worden.

Dementsprechend sind für das weitere Verfahren nur eine einzeln stehende Buche hohen Alters zu berücksichtigen sowie die das Plangebiet umgebenden Knickstrukturen.

Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Knick, in dem sich zwei Überhälter (Eiche und Kirsche), befinden. Der Knick besitzt einen stabilen, ca. 1 m hohen und ca. 2,50 m breiten Wall und ist abschnittsweise sehr dicht bewachsen, weist allerdings stellenweise auch große Lücken auf. Der Landschaftsplan weist ihm einen hohen Wert zu.

Entlang der nördlichen Grenze verläuft ein Knick, der bereits seit längerem nicht mehr auf den Stock gesetzt worden ist und dementsprechend keine Strauchschicht mehr aufweist. Auch dieser Knick wird im Landschaftsplan als hochwertig bezeichnet.

An der südlichen Grenze verläuft ein Knick, der keine Überhälter mehr aufweist und insgesamt lückig ausgeprägt ist. Im Landschaftsplan wird ihm eine mittlere Wertigkeit zugewiesen.

Mittig im Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung eine

durchgewachsene Buchenhecke. Nach der Definition der gültigen Biotopverordnung ist auch diese lineare Gehölzstruktur als Knick anzusprechen.

Alle Knicks sind nach § 21 LNatSchG i. V. m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Faunistisches Potenzial

Die Potenzialanalyse hat das potenzielle Vorkommen von 27 Brutvogelarten festgestellt. Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des kleinräumigen Plangebiets sind in erster Linie Gehölzbrüter, welche die unterschiedlich strukturierten Knicks besiedeln. Aufgrund der wegfallenden Bodennutzung sind auch potenzielle Bruthabitate für Bodenbrüter vorhanden. Zu erwarten sind ausschließlich ubiquistische, d. h. häufige und weit verbreitete Arten mit vergleichsweise geringen Habitatansprüchen.

Die vorgefunden Lebensraumstrukturen bieten keine Quartierstrukturen für Fledermausarten.

Siehe auch Kapitel 14.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten.

Direkt betroffen sind mittelwertige brachgefallene Gartenflächen, eine 130 m lange Buchenhecke, die den rechtlichen Status eines Knicks besitzt, sowie ein 30 m langer Abschnitt eines mittelwertigen Knicks, der für die Erschließung des Gebietes entfernt werden muss.

Es ist in mehreren Erschließungsvarianten geprüft worden, ob der mittig durch das Plangebiet verlaufende Knick zumindest in Teilen erhalten werden kann. Die Lage des Knicks lässt eine sinnvolle Erschließung und Ausnutzung der Fläche jedoch nicht zu.

Die Genehmigung der Knickbeseitigungen ist durch die untere Naturschutzbehörde bereits in Aussicht gestellt worden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Weitgehender Erhalt der nach § 21 LNatschG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten Knicks
- Schaffung von Knickschutzstreifen
- Erhalt von Einzelbäumen

12.4. Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Natürlich anstehender Boden im Plangeltungsbereich sind laut Landschaftsplan Feuchtpodsole, Pseudogleye und Podsole. Bei Feuchtpodsohlen und Pseudogleyen handelt es

sich um zeitweilig grundwasserbeeinflusste Böden. Der Feuchtpodsol ist nach Einschätzung des Landschaftsplans durch Entwässerung und Bodenbearbeitung beeinträchtigt.

Im Plangebiet sind keine seltenen Böden vorhanden.

Ein beauftragtes Baugrundgutachten stellt im Plangebiet unter einem ca. 30-70 cm mächtigen Oberboden schwach bis stark schluffige, schwach kiesige Sandböden fest.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Versickerung eines Teils des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers vor Ort in einer zentralen Versickerungsmulde
- Über Vorgaben für die Baudurchführung zum Schutz des Oberbodens können zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird auf Basis des gemeinsamen Runderrlasses des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 3.7.1998 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998, Nr. 31, S. 604 ff) durchgeführt. Siehe Kapitel 14.

12.5. Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Bei den Kleinbohrungen im Zuge des Baugrundgutachtens wurden Grundwasserspiegel in 1,4 bis 2,9 m unterhalb der Geländeoberkante festgestellt. Laut Gutachten können diese Grundwasserspiegel aber zeitweise noch höher liegen. Die Bodenverhältnisse sind sehr unterschiedlich einzuschätzen hinsichtlich ihrer Versickerungsfähigkeit. Stellenweise verhin-

dern bindige Schichten die Versickerung.

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Außerhalb des Plangeltungsbereichs verlaufen an der südöstlichen Ecke des Plangeltungsbereichs ein in Richtung Osten verlaufender offener Graben sowie entlang des Karkenweges ein in Richtung Norden verlaufender offener Graben. Beide Gräben weisen ein Trapezprofil auf und sind als naturfern einzustufen.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Für die Entwässerung des Plangebietes ist voraussichtlich eine Verlegung des Grabens entlang des Karkenweges auf die westliche Seite der Straße erforderlich. Bei einer Neuanlage eines Entwässerungsgrabens handelt es sich um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG, der entsprechend der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu bilanzieren ist. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die sich im Zuge der Erschließungsplanung durch die Verlegung oder Verrohrung von Entwässerungsgräben ergeben, sind im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu bilanzieren und durchzuführen. Zu berücksichtigen ist dann auch, inwieweit die Neuanlage eines Grabens Beeinträchtigungen des Knicks an der westlichen Seite des Karkenweges zur Folge haben könnte, eventuelle Eingriffe in den Knick sind ebenfalls zu bilanzieren und auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist gem. Runderlass erreicht, wenn folgendes sichergestellt ist:

- die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers
- die ordnungsgemäße Beseitigung des normal und stark verschmutzten Niederschlagswassers (einschließlich naturnaher Gestaltung von evtl. erforderlichen Regenklärbecken) sowie
- die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser

Das Entwässerungskonzept sieht eine Ableitung des Regenwassers in westliche Richtung aus dem B-Plan vor, um dieses dann über verschiedene Vorflutleitungen/Gräben dem vorhandenen Regenrückhalte-/ Regenklärbecken "Tünsbraack" in der Gemeinde Ottenbüttel zuzuführen.

Ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers kann innerhalb des B-Plangebietes im Bereich der Grünanlage durch das

Anlegen einer Muldenversickerungsanlage dem Untergrund zugeführt werden. Die Muldenentwässerungsanlage ist dann an das Hauptableitungssystem mittels Notüberläufe anzuschließen. Das Hauptentwässerungssystem des B-Planes Nr. 7 erfolgt über einen neu anzulegenden Graben auf der westlichen Seite des "Karkenweges" mit Anbindung an das vorhandene Grabensystem Richtung Regenrückhalte-/Regenklärbecken "Tünsbraack". In Absprache mit der Wasserbehörde des Kreises Steinburg wird im Zuge der Erschließungsplanung der hydraulische Nachweis geführt, dass das Oberflächenwasser aus dem B-Plan-Gebiet innerhalb des Grabensystems versickert.

Somit kann ein erheblicher Teil des anfallenden Oberflächenwassers in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet wieder dem örtlichen Wasserhaushalt zugeführt werden. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

12.6. Schutzgut Klima und Luft

Bestand und Bewertung

Das Klima in Ottenbüttel ist durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt und ist als gemäßigt temperiertes, ozeanisch bestimmtes Klima zu bezeichnen.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur im Juli beträgt 17°C, im Januar liegt sie bei 0,3° C. Mit 800-850 mm liegen die mittleren Jahresniederschläge über dem Landesdurchschnitt von 720 mm. Vorherrschende Windrichtung ist Süd bis West.

Die Freiflächen wirken aufgrund der durch die nächtliche Ausstrahlung entstehenden starken Abkühlung als Kaltluftproduzent.

Das gesamte Plangebiet besitzt daher Bedeutung als Kaltluftproduzent. Für die Belüftung von Siedlungsbereichen spielt diese Kaltluft aber nur eine untergeordnete Rolle, weil in der unmittelbaren Umgebung sehr große Grünland- und Ackerflächen mit weitaus größerer Bedeutung liegen.

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes innerhalb dieses Austauschraumes besitzt es nur allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Das Planungsgebiet ist aufgrund der räumlichen Nähe großer Acker- und Grünlandflächen als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas einzuschätzen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Durch die Festsetzungen für die Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen werden Aufheizeffekte und die Verringerung der Luftfeuchte minimiert.

Verbleibende Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht zu erwarten. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis

ist nicht gegeben.

12.7. Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist derzeit durch die brachgefallene Kleingarten-Nutzung geprägt. Das Plangebiet wirkt insgesamt ungepflegt, verbliebene Gehölze und erkennbare Grenzen erinnern an die ehemalige Nutzung.

Wichtige landschaftsbildprägende Strukturelemente sind die das Plangebiet umgebenden Knicks.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Mit der zulässigen Überbauung und Errichtung von Gebäuden wird eine Überformung der Landschaft ermöglicht. Der Ortsrand wird sich weiter in die Kulturlandschaft verschieben. Die neue Bebauung wird aufgrund vorhandener Knick-Strukturen, die durch Festsetzungen gesichert werden, nur geringfügig als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wahrnehmbar sein.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt der Knicks an der westlichen, nördlichen und südlichen Grenze des Plangebietes
- Eingrünung der geplanten Wohnbebauung an der östlichen Grenze
- Festsetzung von Baumpflanzungen innerhalb der Grünfläche und den Straßenverkehrsflächen
- Begrenzung der Gebäudehöhen

12.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Nahbereich des Plangebietes sind keine archäologischen Fundplätze bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

12.9. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes werden Anforderungen aus Umweltsicht formuliert, mit dem Ziel einer Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. des Ausgleichs für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen. Sie werden als grünordnerische Ziele in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Folgende eingriffsmindernde Festsetzungen sind in den Be-

bauungsplan aufgenommen worden:

- Erhalt der nach § 21 LNatschG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten Knicks an der westlichen, nördlichen und südlichen Grenze des Plangebietes
- Schaffung von Knickschutzstreifen
- Anpflanzfläche zur Eingrünung des neuen Ortsrandes
- Erhalt von Einzelbäumen
- Festsetzung von Baumpflanzungen innerhalb der Grünfläche und auf den privaten Grundstücken
- Versickerungsmulde innerhalb der zentralen Grünfläche
- Begrenzung der Gebäudehöhen

12.10. Kenntnis- und Prognoselücken

Aus heutiger Sicht bestehen keine Kenntnis- und Prognoselücken, die zur Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich wären.

12.11. Maßnahmen zur Überwachung

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Gemeinde Ottenbüttel überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (Einhaltung der genannten Bauzeitenfenster)
- die Einhaltung der Vorgaben zum Erhalt der Einzelbäume und Knicks
- die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
- das Anwachsen der neu zu pflanzenden Bäume über einen Zeitraum von 5 Jahren

12.12. Zusammenfassung

Die Gemeinde Ottenbüttel beabsichtigt die Durchführung einer Bauleitplanung für den Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage am Karkenweg. Die Nutzungskonzeption des B-Plans Nr. 7 sieht die Errichtung von Einzelhäusern vor.

Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottenbüttel derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ und als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird daher die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, Wohnbauflächen für den Gesamtbereich darzustellen,

erforderlich.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Die gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzes werden eingehalten, so ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen.

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten. Direkt betroffen sind die mittelwertigen ehemaligen Kleingartenflächen sowie ein 30 m langer Abschnitt eines nach § 21 LNatSchG i. V. m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Knicks. Ebenfalls beseitigt werden muss eine durchgewachsene Buchenhecke auf 130 m Länge, die den Status eines gesetzlich geschützten Knicks besitzt. Die Planung führt bei Einhaltung von den genannten Bauzeitfenstern nicht zu Verstößen gegen geltendes Artenschutzrecht.

Durch die Planungen kommt es zu Bodenversiegelungen, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert werden.

Ebenfalls durch die Bodenversiegelungen betroffen ist das Schutzgut Wasser, da es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommt. Durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in einer Versickerungsmulde und in offenen Gräben kann ein großer Teil des anfallenden Oberflächenwassers in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet wieder dem Boden zugeführt werden. Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die sich im Zuge der Erschließungsplanung außerhalb des Plangeltungsbereichs durch die Verlegung oder Verrohrung von Entwässerungsgräben ergeben, sind im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu bilanzieren und durchzuführen.

Die Schutzgüter Klima und Luft und Kultur- und Sachgüter sind durch die Planungen nicht erheblich betroffen.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird durch die neue Bebauung verändert, da eine bisherige Freifläche bebaut wird, allerdings wird durch Festsetzungen zur Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes möglichen Beeinträchtigungen durch die neue Bebauung ausreichend entgegengewirkt.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließen den Umweltbericht ab.

13 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)
3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.
4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten.

Im Folgenden werden die fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich des B-Plans 7 gegeben und mögliche Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen benannt.

13.1. Bestimmung der für die Planung relevanten Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die europäischen Vogelarten. Allerdings können hier die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche in Artengruppen zusammengefasst werden, wie beispielsweise zu den Gehölzbrütern oder Gebäudebrütern (LBV-SH 2013).

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 1 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2013). Mittels der Potenzialanalyse und Sichtung vorhandener Daten werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel eine Potenzialanalyse ein wesentlich breiteres Artenspektrum ergibt, da davon ausgegangen wird, dass jeder geeignete Lebensraum besiedelt ist, als eine Kartierung tatsächlich belegen würde.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Der überwiegende Teil der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt beispielsweise für die an Gewässer gebundenen Tiere wie die Libellenarten und die Amphibien.

Fledermäuse

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Von diesen sind im Betrachtungsraum fünf Arten zu erwarten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten

Art	RL SH
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein nach BORKENHAGEN (2001), RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland nach MEINIG et al. (2009), Gefährdungskatego-

rien: 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, D: Daten defizitär, G: Gefährdung anzunehmen, V: Art der Vorwarnliste

Alle heimischen Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich geschützt.

Die zu entfernenden Knickabschnitte weisen keine älteren Überhälter auf, die geeignet erscheinen, von den kleinwüchsigen, Spalten bewohnenden Arten Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus und Mückenfledermaus als Tagesverstecke genutzt zu werden. Ebenso kann das Vorhandensein größerer Höhlen aufgrund des insgesamt geringen Alters der Bäume ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Bäume als Quartierstandort (Wochenstuben und/oder Winterquartiere) der o.g. Arten sowie die Nutzung durch den Großen Abendsegler, der auf große Höhlen in Altbäumen angewiesen ist, kann somit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus hingegen kann in den Gehölzen ausgeschlossen werden, da die Art ausschließlich Gebäude bewohnt.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Knickstrukturen des Plangebiets eine Bedeutung als Leitlinie (Flugroute) besitzen und das Plangebiet zeitweilig als Nahrungsraum (je nach Nahrungsangebot) für die Arten dienen kann.

Europäische Vogelarten

Die Auflistung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten erfolgt in Anlehnung an die Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2013; vgl. Tab. 2). Es kommen potenziell 27 europäische Vogelarten im Plangebiet vor, von denen keiner Art auf der Roten Liste eine Gefährdungskategorie zugewiesen ist.

Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des kleinräumigen Plangebiets sind in erster Linie Gehölzbrüter, welche die unterschiedlich strukturierten Knicks besiedeln. Zu erwarten sind ausschließlich ubiquistische, d. h. häufige und weit verbreitete Arten mit vergleichsweise geringen Habitatansprüchen. Hierzu zählen Gehölzfreibrüter wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube. Daneben kann ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern bzw. Nischenbrütern wie Gartenrotschwanz, Kohl- und Blaumeise nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der weggefallenen Bodennutzung ist auch ein potenzielles Vorkommen von Bodenbrütern anzunehmen. Schließlich ist das Vorkommen einzelner Gebäudebrüter bei der einzigen noch stehengebliebenen Gartenlaube nicht auszuschließen (potenziell Arten wie Hausrotschwanz und Hausperling).

Tab 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Nr.	Artnamen	Status	Rasterfrequenz [%]	Rote Liste SH (1995)	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzelbefreiung	Gruppenbefreiung	Neststandorte					Bruthabitat			
									Brutvogel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Bodenbrüter	Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)	Gehölzhöhlenbrüter	Nischenbrüter	Wälder, Gebuesche und Kleingehölze (W)	Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H)	Grünland (G)	Acker- und Gartenbau-Biotope (A)
1	Fasan	N	86	II/III			x		s			x	x	s	s	s	
2	Ringeltaube	B	93	II/III			x			s		s	x		x	s	
3	Buntspecht	B	75				x				s	s	e			x	
4	Zaunkönig	B	93				x	x	x	s		x	s	s		x	
5	Heckenbraunelle	B	93				x			s		s	s		s	s	
6	Rotkehlchen	B	90				x		s			e	s	s		x	
7	Hausrotschwanz	B	90													s	
8	Gartenrotschwanz	B	84				x		e	e	s	s	s	x		x	
9	Amsel	B	96				x		e	s		x	s	s		x	
10	Singdrossel	B	91				x		e	s		e	s	s		x	
11	Gelbspötter	B	94				x	e		s			s	s		s	
12	Klappergrasmücke	B	91				x	e		s		x	s		x	x	
13	Dorngrasmücke	B	88				x	s	e	s		s	s		x	x	
14	Gartengrasmücke	B	90				x	x		s		x	s			x	
15	Mönchsgrasmücke	B	89				x	e		s		s	s		x	s	
16	Zilpzalp	B	92				x	s	x	s		s	s		x	x	
17	Grauschnäpper	B	92				x			x		s	s	e		x	
18	Blaumeise	B	93				x			e	s	e	s	x		x	
19	Kohlmeise	B	94				x			e	s	e	s	x		x	
20	Elster	B	92	II			x		e	s	e	x	x		x	s	
21	Aaskrähe	B	93	II			x		e	s		s	s		x	s	
22	Feldsperling	B	90				x			e	s	e	x	x		s	
23	Buchfink	B	95				x			s		s	s		x	s	
24	Grünling	B	94				x			s		s	s		x	s	
25	Stieglitz	B	82				x			s		e	x	s		s	
26	Gimpel	B	70				x		e	s		s	x		e	x	
27	Goldammer	B	80				x	x	s	x		x	s		x	x	

B = Brutvogel (fett, normalgroß)
N = Neozoonart, eingeführte Vogelart

s = Schwerpunktorkommen
x = kommt (regelmäßig) vor
e = ausnahmsweises Vorkommen

13.2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatschG notwendig.

Nach Auswertung der Daten im Abschnitt 14.1 sind von dem geplanten Vorhaben einige Fledermausarten sowie zahlreiche europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Konfliktanalyse Fledermäuse

Da sowohl Tagesverstecke als auch Quartierstandorte für

Wochenstuben bzw. Winterquartiere ausgeschlossen werden können, sind keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Konfliktanalyse Brutvögel

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Für die Brutvögel wird zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich. So kann es durch die geplante Knickentfernung für die in Gehölzen brütenden Arten zu Verletzungen oder direkten Tötungen im Zuge des Vorhabens kommen, wenn die Gehölzschmittarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Auch die potenziell vorkommenden Gebäudebrüter können von Tötungen betroffen sein, sofern der Gebäudeabris zum falschen Zeitpunkt stattfindet. Bei Beachtung der Bauzeitenregelung, die gewährleistet, dass die erforderlichen Arbeiten außerhalb der Brutperiode der betreffenden Arten durchgeführt werden, können artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände vermieden werden. Die Brutzeit aller im Bereich des zentralen Knicks und der verbliebenen Gartenlaube potenziell vorkommender Arten umfasst den Zeitraum zwischen Mitte März bis Mitte August.

Die Brutzeit der potenziell vorkommenden Bodenbrüter umfasst den Zeitraum von Anfang April bis Mitte August. In dieser Zeit muss die Baufeldräumung unterbleiben.

Unter Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Die potenziell hier vorkommenden Gehölz-, Boden- und Nischenbrüter sind recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Die Planungen sehen vor, die bisherigen Freiflächen für eine Bebauung herzurichten. Im Zuge der Beseitigung von Knickabschnitten kommt es zu Zerstörungen von Bruthabitaten von Gehölzbrütern. Die Gehölze im Randbereich des Planungsgebietes bleiben erhalten. Darüber hinaus bauen viele Arten jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle.

Bruthabitate sind aufgrund der aufgegebenen Nutzung auch in der Bodenvegetation zu vermuten. Diese müssen für die Umsetzung der Planung ebenfalls beseitigt werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 7 gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, so dass in diesem Fall ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Zerstörung von Lebensstätten nur dann zutrifft, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet wäre.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung der Gehölze und der Beseitigung der Bodenvegetation- die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Ottenbüttel kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogel- und Fledermaus-Arten keine Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG berührt werden. Auch können erhebliche Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

13.3. Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen

Bauzeitenregelungen

Das Knicken der Gehölze sowie das Entfernen des Knicks und sonstige Gehölzfällungen dürfen nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 01.10. -14.03. erfolgen.

Die Baufeldräumung darf nicht innerhalb des Zeitraums von Anfang April bis Mitte August erfolgen.

Der Gebäudeabriss darf nicht in der Zeit vom 15. März bis 15. August stattfinden.

14 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG sind "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" ein Eingriff in Natur und

Landschaft. Mit den Eingriffen, die in diesem Falle durch die geplante Bebauung ausgelöst werden, sind zahlreiche Beeinträchtigungen von Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild) verbunden, die nachfolgend näher erläutert werden.

14.1. Eingriffe

Flächenversiegelung

Durch die geplante Wohnbebauung findet eine Zunahme naturferner Standorte durch Flächenversiegelung statt. Dies hat in erster Linie die Zerstörung mittelwertiger Biotoptypen, die Zerstörung des Bodens als Lebensraum, die Reduzierung der Grundwasserneubildung und Veränderungen des Geländeklimas zur Folge.

Insgesamt findet die Neuversiegelung auf ehemaligen Kleingartenflächen von mittlerer Wertigkeit statt und beträgt 6.274 m².

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die neue Wohnbebauung innerhalb einer natürlich wirkenden Knick-Landschaft wird zu Veränderungen des Landschaftsbildes führen.

Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebiet kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Beseitigung von Gehölzstrukturen (gesetzlich geschützte Biotope)

Für die Umsetzung der geplanten Wohnbebauung ist die Beseitigung des mittig durch das Plangebiet verlaufenden Knicks erforderlich. Ebenso entfernt wird ein ca. 30 m langer Knickabschnitt, um die Zufahrt zum geplanten Wohngebiet zu ermöglichen.

14.2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Erhaltung von Bäumen

Zwei im westlichen Knick vorhandene Altbäume sowie ein Großbaum in der Mitte des Plangebietes werden als zu erhalten festgesetzt. Damit werden diese landschaftsbildprägenden Bäume dauerhaft gesichert.

Begrünungsmaßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Minimierung von Störwirkungen

Zur Durchgrünung der neuen Wohnbebauung werden Neupflanzungen von Bäumen innerhalb der öffentlichen Grünfläche sowie Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücken vorgesehen.

Der neue östliche Ortsrand wird mit einer zweireihigen Hecke

aus heimischen Laubholzarten eingegrünt, um die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu minimieren.

Versickerung des Oberflächenwassers in räumlicher Nähe

Zur Minimierung des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt wird das anfallende Oberflächenwasser in einer offenen Versickerungsmulde sowie in offenen Gräben versickert. So gelangt das anfallende Oberflächenwasser auch weiterhin auf natürlichem Wege in räumlicher Nähe in den Grundwasserhaushalt.

14.3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt bestehen aus Überbauung und Versiegelung von Grundstücksflächen in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Die Richtwerte des Runderlasses schreiben für den Ausgleich vollständig versiegelter Böden mindestens im Verhältnis 1:0,5 und für wasserdurchlässige Beläge im Verhältnis 1:0,3 vor (in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).

Aus dem geplanten Eingriff und den beschriebenen landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen ergibt sich für das Plangebiet die in der folgenden Tabelle aufgeführte Kompensationsberechnung.

Tab.: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden

Eingriff	Gesamtfläche	Versiegelungs-/ Befestigungsgrad	Versieg. / Befest. Fläche	Ausgleichsfaktor	Eingriffsumfang
Wohnbebauung WA GRZ 0,3	10.410 m ²	GRZ 0,3 + 50% f. Nebenanlagen = 45 %	4.685 m ²		
Verkehrsflächen vollversiegelt	1.680 m ²	100 %	1.680 m ²		
Maximal zulässige Versiegelung			6.365 m²		
Abzüglich bereits vorhandene Versiegelung			-91 m²		
Summe Eingriffsumfang Schutzgut Boden			6.274 m²	0,5	3.137 m²

Gemäß des anzuwendenden Runderlasses beträgt das Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden **3.137 m²**.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Beeinträchtigung angrenzender gesetzlich geschützter Biotope

Laut Runderlass ist außerdem der für das Schutzgut Boden ermittelte Flächenanspruch um bis zu 50 % zu erhöhen, wenn angrenzende Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktion beeinträchtigt werden. Die heranrückende

Wohnbebauung wird durch den Nutzungsdruck zu Störungen der gesetzlich geschützten Knicks an der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes führen. Als Ausgleich ist demnach zusätzlich eine Fläche von **1.569 m²** erforderlich.

Entfernung von Gehölzen

Für die Umsetzung der Bebauung ist die Beseitigung des Knicks, der mittig durch das Plangebiet verläuft, auf einer Länge von 130 m erforderlich.

Der Knick wird auf einer externen Ausgleichsfläche, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, durch die fachgerechte Neuanlage eines Knicks mit Knickwall ersetzt. Die untere Naturschutzbehörde hat einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 zugestimmt. Auf der gemeindlichen Ausgleichsfläche können 105 m Knick neu angelegt werden. Es verbleibt ein Umsetzungsdefizit von 25 m Länge.

Zur Erschließung des geplanten Wohngebietes ist die Entfernung eines weiteren Knickabschnittes von 30 m Länge erforderlich. Da die Gemeinde Ottenbüttel keine geeigneten Standorte zur Verfügung stellen kann, wo als Ersatz die Neuanlage eines Knicks vorgenommen werden kann, wird der Ausgleich für diesen Knickabschnitt sowie die noch auszugleichenden 25 m Knick über einen monetären Ansatz als Flächenausgleich auf einer externen Ausgleichsfläche durchgeführt.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist der Ausgleichsfaktor 1: 1,5 anzusetzen. D.h. es wären 82 m Knick neu anzulegen. Bei einem Kostenansatz von 40 € pro laufendem Meter Knick ergibt sich eine Ausgleichssumme von 3280 €. Die zugeordnete externe Ausgleichsfläche ist mit 1,90 € pro m² zu erwerben, das bedeutet, dass als Ausgleich für die zu ersetzenden 55 m Knick weitere **1.726 m²** Ausgleichsfläche zugeordnet werden müssen.

Schutzgut Wasser

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist gem. Runderlass erreicht, wenn folgendes sichergestellt ist:

- die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers
- die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser (gemäß der Technischen Bestimmung zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation ist das gesamte anfallende Niederschlagswasser als gering verschmutzt einzustufen) vor Ort oder in naturnah gestalteten Regenwasserkklär- und Regenrückhaltebecken

Die Entwässerungskonzeption sieht vor, anfallendes Oberflächenwasser in einer großen Versickerungsmulde innerhalb der zentralen Grünfläche zu versickern. Überschüssiges Wasser wird dann über offene Gräben in Richtung eines vor-

handenen Regenrückhaltebeckens geleitet. Nach derzeitiger Einschätzung wird das Wasser innerhalb der Gräben versickern, die Einleitmengen in das Regenrückhaltebecken werden nicht zunehmen. Damit ist keine weitere Kompensation erforderlich.

Die Entwässerungskonzeption ist noch nicht abschließend erarbeitet. Es wird derzeit geprüft, ob eine Verlegung des Grabens entlang der Straße Karkenweg auf die Westseite erforderlich sein wird. Bei einer Neuanlage eines Entwässerungsgrabens handelt es sich um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG, der entsprechend der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu bilanzieren ist. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die sich im Zuge der Erschließungsplanung außerhalb des Plangeltungsbereichs durch die Verlegung oder Verrohrung von Entwässerungsgräben ergeben, sind im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu bilanzieren und durchzuführen. Zu berücksichtigen ist dann auch, inwieweit die Neuanlage eines Grabens Beeinträchtigungen des Knicks an der westlichen Seite des Karkenweges zur Folge haben könnte, eventuelle Eingriffe in den Knick sind ebenfalls zu bilanzieren und auszugleichen.

Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Gefährdungen erkennbar. Es sind also keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Die vorhandene randliche Einfassung des Gebietes sowie die vorgesehenen Baumpflanzungen werden als ausreichend erachtet, es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

14.4. Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind bei unvermeidbaren und nicht weiter minimierbaren Eingriffen die betroffenen Funktionen sowie Werte von Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Alle Ausgleichsmaßnahmen finden planextern auf zwei Ausgleichsflächen statt.

Als Ersatz für den zu beseitigenden Knick mittig im Plangebiet wird extern auf einer gemeindeeigenen Ausgleichsfläche (Flurstück 8/1 der Flur 11 Gemarkung Ottenbüttel) die Neuanlage eines Knicks mit Knickwall vorgenommen. Die Knick-Neuanlage wird von der Gemeinde Ottenbüttel durchgeführt.

Die Neuanlage eines Knicks in 105 m Länge ist wie folgt vorzunehmen:

Der Knickwall ist mit einer Sohlbreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mind. 1,0 m über Gelände herzustellen. Für die Bepflanzung sind Arten des regionaltypischen Knickartenspektrums aus der Pflanzenliste zu verwenden. Es sind 5 Überhälter als Hochstamm, 3 x v., mit einem Stammumfang von 14-16 cm in einem Mindestabstand von 10 m zu pflanzen.

Die dauerhafte und fachgerechte Pflege ist sicherzustellen.

Auf dieser 2.075 m² großen Fläche wird auch ein Teil des Flächenausgleichs für die Eingriffe in das Schutzgut Boden umgesetzt. Derzeit wird die Fläche als Intensivgrünland bewirtschaftet. Als Ausgleichsmaßnahme wird die Flächennutzung extensiviert. Ziel ist die Etablierung artenreicherer Grünlandflächen.

Zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Grünlandfläche ist die Fläche in die extensive Bewirtschaftung als Mähwiese zu übernehmen. Diese beinhaltet

- das Verbot des Einsatzes von Düngemitteln (organische und mineralischer Art)
- das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- kein Grünlandumbruch, keine Nachsaat, keine Veränderung des Bodenreliefs, kein Absenken des Wasserstands
- die Bodenbearbeitung, wie Walzen und Schleppen, ist in der Zeit vom 15.3. bis 15.8. untersagt
- Die Fläche ist als Mähwiese zu nutzen und mind. 2 x jährlich ab dem 20.6. j. J zu mähen inkl. Abtransport des Ernteguts. Eine Nachweide mit Schafen im Spätherbst bis 15.12. ist zulässig.

Die Anrechenbarkeit der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche auf den Ausgleich reduziert sich aufgrund des Ausgangsbiotops Grünland auf einen Faktor von 1 : 0,8 (angelehnt an den Anhang 1 der Ökokontoverordnung vom 23.05.2008).

Hieraus resultiert, dass die zur Verfügung stehende Ausgleichsfläche von 2.075 m² als Ausgleich für 1.660 m² anzurechnen ist. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von 4.772 m².

Auf der gemeindeeigenen Ausgleichsfläche kann nicht der gesamte Kompensationsbedarf erfüllt werden. Die Gemeinde verpflichtet sich daher, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche in der Größe von 4.772 m² im Naturraum Geest zu schließen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 38/10 der Flur 2 Gemarkung Nienbüttel. Mit der Ausgleichsfläche wird ein Beitrag zur Realisierung des überörtlichen Biotopverbundsystems geleistet.

14.5. Gesamtbilanzierung

Eingriffe	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- bedarf	Ausgleich/Ersatz
<p>Neuversiegelung WA-Grundstücke: 10.410 m² Bei einer GRZ von 0,3 + 50 % Überschreitung max. mögliche Versie- gelung: 4.685 m²</p> <p>Verkehrsfläche: 1680 m²</p> <p>Abzüglich vorhandene Versiegelung - 91 m² Gesamt: 6.274 m²</p>	Entsprechend Runderlass 1998: 1:0,5	3.137 m ²	<p><u>Ausgleich im Plangeltungsbereich:</u> Nicht möglich.</p> <p><u>Ersatz außerhalb des Plangeltungsbe- reichs:</u> Ausgleichsfläche von 3.137 m² erforder- lich</p>
Beeinträchtigung an- grenzender gesetzlich geschützter Biotope, hier: Knicks	Entsprechend Runderlass 1998: 50 % des für Neuversiege- lungen be- rechneten Ausgleichsbe- darfs	1.569 m ²	<p><u>Ausgleich im Plangeltungsbereich:</u> Nicht möglich.</p> <p><u>Ersatz außerhalb des Plangeltungsbe- reichs:</u> Ausgleichsfläche von 1.569 m² erforder- lich</p>
Verlust von gesetzlich geschützten Knicks auf einer Länge von 160 m	In Abstimmung mit UNB: Ausgleichfak- tor 1:1, mone- tärer Ansatz 40 € pro m ²	160 m Neu- anlage ei- nes Knicks	<p><u>Ausgleich im Plangeltungsbereich:</u> Nicht möglich.</p> <p><u>Ersatz außerhalb des Plangeltungsbe- reichs:</u> Neuanlage eines Knicks in 105 m Län- ge auf einer gemeindeeigenen Aus- gleichsfläche, 1.726 m² Ausgleichsflä- che sind als Ersatz für die verbliebenen 55 m Knick anzurechnen.</p>
Summe Ausgleichsbedarf			6.432 m² Ausgleichsfläche und 105 m Neuanlage Knick

Ein Teil des Flächenausgleichs wird extern auf einer ge-
meindeeigenen Ausgleichsfläche (Flurstück 8/1 der Flur 11
Gemarkung Ottenbüttel) umgesetzt. Hier findet auch die
Neuanlage von 105 m Knick statt.

Auf dieser Fläche finden zudem Ersatz-Baumpflanzungen,

die sich aus anderen Ausgleichsverpflichtungen der Gemeinde ergeben, statt.

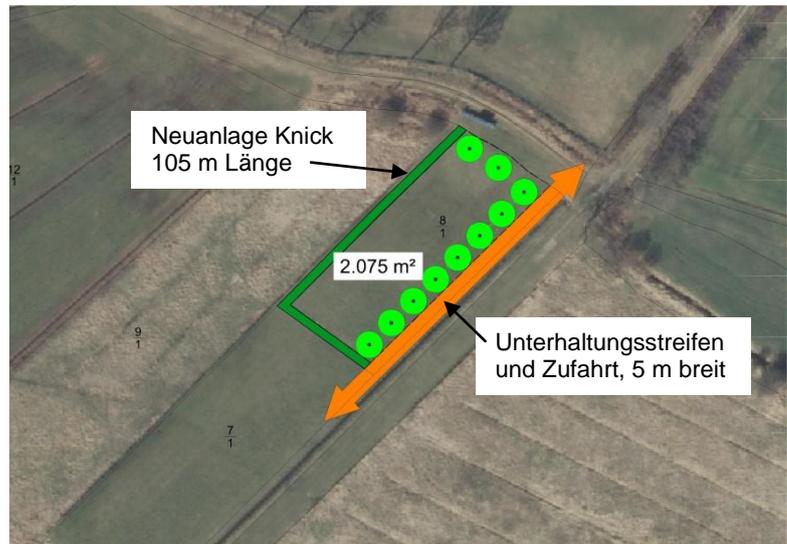


Abb.: Ausgleichsfläche der Gemeinde Ottenbüttel

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 4.772 m². Die Gemeinde verpflichtet sich daher, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer 4.772 m² großen Ausgleichsfläche im Naturraum Geest zu schließen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 38/10 der Flur 2 Gemarkung Nienbüttel. Mit der Ausgleichsfläche wird ein Beitrag zur Realisierung des überörtlichen Biotopverbundsystems geleistet.

15 Flächenbilanz

Allgemeine Wohngebiete	10.410 m ²
Verkehrsflächen	250 m ²
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	1.430 m ²
Öffentliche Grünflächen	560 m ²
<u>Private Grünflächen (Knicks)</u>	<u>710 m²</u>
Gesamtfläche Plangeltungsbereich	13.360 m ²

16 Anhang

16.1. Pflanzenliste

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes wird empfohlen, für die Anpflanzungen vorwiegend landschaftstypische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Folgende Arten kommen in Frage:

Großkronige Bäume

Acer platanoides – Spitzahorn

Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Betula pendula – Sandbirke
Fagus sylvatica – Rotbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Prunus avium – Vogelkirsche
Quercus robur – Stieleiche
Salix alba – Silberweide
Tilia cordata – Winterlinde
Tilia platyphyllos – Sommerlinde

Kleinkronige Bäume

Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Crataegus laevigata – Zweigriffeliger Weißdorn
Prunus padus – Frühe Traubenkirsche
Sorbus aucuparia – Eberesche
Sorbus intermedia – Mehlbeere

Hausbäume

Malus spec. – Holz-Apfelbaum in Sorten
Prunus domestica – Pflaume
Prunus avium – Süßkirsche
Pyrus communis – Kulturbirne
Sowie hochstämmige, vorzugsweise alte regionale Obstsorten

Freiwachsende Hecken

Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus mas – Kornelkirsche
Cornus sanguinea – Blutroter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Frangula alnus – Faulbaum
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Prunus padus – Frühe Traubenkirsche
Prunus spinosa – Schlehdorn
Ribes rubrum – Rote Johannisbeere
Rosa canina – Hunds-Rose u.a.
Salix in Arten (S. viminalis, S. triandra, S. purpurea) – Weiden
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia – Vogelbeere
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball
Quercus robur – Stieleiche als Überhälter

Schnitthecken

Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Crataegus monogyna – Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica – Rotbuche
Ligustrum vulgare – Liguster

Knicks

Überhälter:

Betula pendula – Sand-Birke
Carpinus betulus – Hainbuche
Fagus sylvatica – Buche
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur – Stiel-Eiche

Sträucher und weitere Bäume

Alnus glutinosa – Schwarz-Erle
Populus tremula – Zitter-Pappel
Rubus div. spec. – Brombeer-Arten
Corylus avellana – Haselnuss
Crataegus spec. – Weißdorn-Arten (heimisch)
Prunus padus– Trauben-Kirsche
Rhamnus frangula – Faulbaum
Salix spec. – Weiden-Arten (heimisch)
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia – Eberesche

16.2. Zu beachtende Hinweise zur Knickpflege

**Kreis Steinburg
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Karlstraße 13
25524 Itzehoe**

Hinweise zur fachgerechten und ordnungsgemäßen Knickpflege

Zur Bedeutung der Knicks

Knicks stellen in der agrarisch geprägten Landschaft Schleswig-Holsteins wesentliche Struktur- und Landschaftselemente dar, die als lineare Biotope einen hohen Stellenwert für die Tier- und Pflanzenwelt besitzen. In Abhängigkeit ihres Zustandes spielen Knicks eine entscheidende Rolle als Brut-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate vor allem für die heimische Vogelwelt, aber auch für zahlreiche andere Tiergruppen wie z.B. Kleinsäuger. Aufgrund der linearen Ausprägung übernehmen Knicks Biotopvernetzungsfunktionen und wirken positiv auf den Naturhaushalt (Windbremse, Erosionsminderung, kleinklimatische Stabilisierung). Im waldarmen Schleswig-Holstein prägen die Knicks maßgeblich das Landschaftsbild, das bestehende Knicknetz ist Träger der mancherorts hohen Landschaftsbildqualität. Aus kultur- und landschaftshistorischer Sicht reflektiert das Knicksystem auch den gesellschaftlichen Wandel zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz zählen Knicks zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Hinweise zur fachgerechten und ordnungsgemäßen Knickpflege

Bei der Knickpflege sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Im Rahmen der traditionellen Knickpflege sollten Knicks alle 10 – 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Ein Knicken in kürzeren Abständen entspricht nicht der fachgerechten Knickpflege.
- Das Knicken darf ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 14. März erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraums ist es gemäß § 27a Landesnaturschutzgesetz verboten, Knicks auf den Stock zu setzen.
- Das Knicken sollte abschnittsweise vorgenommen, ein großräumiges Knicken ist zu vermeiden. Bei Reddersituationen (Doppelknicks) sollte jeweils nur einseitig geknickt werden.
- Sonderformen im Knick wie z.B. Kopfbäume, Knickharfen oder heimische immergrüne Gehölze (Stechpalme, Wacholder, Kiefer) sollten erhalten werden.
- Das Schnittgut ist vollständig vom Knickwall zu entfernen. Auch geschreddertes Knickmaterial ist nicht auf dem Knickwall abzulagern. Das Aufbrennen des Schnittgutes auf dem Knickwall ist nicht zulässig.
- Auf Ackerflächen kann zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung (Lichttraumprofil) ein seitlicher Rückschnitt bzw. ein Aufputzen der Knicks erfolgen. Der Schnitt ist vom Knickwallfuß senkrecht nach oben bis in eine Höhe von ca. 4,5 m auszuführen. Der Rückschnitt darf aus artenschutzrechtlichen Gründen erst nach der Ernte bzw. Beendigung der Brutzeit der knickbewohnenden Vögel (Ende Juli) erfolgen. Um eine heckenartige Ausprägung der Knicks zu vermeiden, sollte der Rückschnitt nur im zeitlichen Turnus von 4-5 Jahre erfolgen.

- **Abnahme von Überhältern:**

Definition Überhälter nach Biotopverordnung vom 22. Januar 2009: Überhälter sind auf dem Knick wachsende, aufragende Bäume mit einem Stammfußdurchmesser von mindestens 50 cm.

- Nach der Biotopverordnung sind Überhälter grundsätzlich auf dem Knick zu erhalten. Als Überhälter eignen sich alle heimischen Baumarten wie z.B. Eiche, Buche, Hainbuche, Esche, Erle.
- Einzelne Überhälter dürfen im Rahmen der traditionellen Knickpflege, also im Turnus von 10-15 Jahren gefällt werden, jedoch nur dann, wenn in dem auf den Stock gesetzten Knickabschnitt im Abstand von 40-80 m (*In der Biotopverordnung wird ein variabler Abstand von 40-80m gesetzt. Dies kann bedeuten, dass der jeweils zu wählende Abstand im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Hierbei ist u.a. die Dichte des Knicknetzes, die Gesamtsituation des Überhälterbestands etc. für eine Beurteilung zu Grunde zu legen.*) als Überhälter geeignete, heimische und standortgerechte Bäume mit sicherem Stand (*Um den in der Biotopverordnung geforderten „sicheren Stand“ zu gewährleisten, muss es sich bei den nachwachsenden Überhältern um Einzelbäume mit intakter Krone und ohne Schäden oder Faulstellen handeln. Aus Stockausschlag oder mehrstämmigen Trieben hervorgegangene Gehölze sind als Überhälter nicht geeignet.*) vorhanden sind, welche mittel- bis langfristig die ökologische Funktion als Überhälter übernehmen können. Hierunter sind Bäume mit einem Mindeststammumfang von 45 cm (= 15 cm Durchmesser), gemessen in 1,0 m Höhe, zu verstehen.

Unter der Fällung „einzelner Überhälter“ ist zu verstehen, dass maximal 20% der auf dem betroffenen Knickabschnitt stockenden Überhälter gefällt werden dürfen.

- Die selektive Abnahme bzw. Herausnahme von Überhältern, ohne dass der Knick selbst der Knickpflege unterzogen wird, ist nicht zulässig.

- **Pflege durchgewachsener Knicks:**

Bei Unterlassung der Knickpflege wachsen Knicks durch. Es können zwei Arten von durchgewachsenen Knicks unterschieden werden: Aus alten Wurzelstöcken herausgewachsene

Knicks und aus im Alleinstand stehenden Bäumen herausgewachsene Knicks. Für beide Knicks ist kennzeichnend, dass im Regelfall die knicktypische Gebüschzone fehlt und die wesentlichen ökologisch-landschafts-bildlichen Funktionen von den ausgewachsenen Stockausschlägen bzw. Großbaumgruppen getragen werden.

- Pflege von Knicks aus Wurzelstöcken: Im Abstand von 40 m sind Baumgruppen stehen zu lassen. Nach 5 Jahren, wenn der Knicknachwuchs in den Zwischenräumen erfolgt ist, kann eine Abnahme dieser Baumgruppen erfolgen. Hinweis: Bei aus Wurzelstöcken herausgewachsenen Knicks können im Regelfall keine Überhälter stehen gelassen oder gezogen werden, da der hierzu erforderliche Einzelstand der Gehölze nicht gegeben ist.
- Pflege von Baumreihen: Im Abstand von 20-25 m sind Überhälter stehen zu lassen.
- Sollte in den geknickten Bereichen kein neuer Knickbewuchs aufkommen, könnten Nachpflanzungen erforderlich werden.

Technische Vorgaben zur Durchführung der Knickpflege

- Beim Knicken sind die Gehölze ca. eine Handbreit über dem Boden bzw. über dem Stockausschlag abzuschneiden. Als Ergebnis muss eine saubere Schnittfläche vorliegen. Risse im Wurzelstock, Quetschungen oder aufgespleißte Gehölze entsprechen nicht der fachgerechten Knickpflege.
- Beim Einsatz der hydraulischen Knickschere sind zur Vermeidung massiver Schäden an der Knickvegetation folgende Vorgaben zu beachten:
 - Bei Gehölzen über 10 cm Durchmesser ist die Schere in einer Höhe von mindestens 1,0 m oberhalb des Stockausschlags anzusetzen. Anschließend ist das vorhandene Starkholz mit der Motorsäge bis eine Handbreit über dem Boden bzw. über dem Stockausschlag nachzuarbeiten.
 - Bei Gehölzstärken kleiner 10 cm Durchmesser bzw. gebüschartigen Beständen ist die Öffnungsweite der Knickschere so zu reduzieren, dass ein Einreißen durch zu hohe Seitenspannung bis in den Wurzelstock hinein sowie Lockerungen bis zum Abreißen der Faserwurzeln vermieden wird.
- Für das seitliche Aufputzen der Knicks ist die Kreissäge oder der Balkenmäher einzusetzen.
- Der Einsatz des Schleglers entspricht nicht der fachgerechten Pflege.

Weitere Hinweise zur Beachtung des Knickschutzes

- Das An- bzw. Abpflügen des Knickwalles ist als erhebliche Beeinträchtigung des Knicks zu bewerten, da hiermit substantiell in den Knick eingegriffen wird. Eine Meldung gemäß cross compliance müsste erfolgen.
- Das Schlegeln der Knickflanken ist unzulässig.
- Weidezäune sind so zu setzen, dass ein Abfressen der Knickvegetation auf den Wallflanken ausgeschlossen wird. Empfohlen wird, den Zaun ca. 50 cm vor den Knickfuß zu setzen. Eine Überweidung von Knicks ist grundsätzlich auszuschließen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel auf dem Knick ist unzulässig.

Sollten Fragen zum Thema oder Unsicherheiten bezüglich der Knickpflege eines konkreten Knickabschnitts bestehen, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde für Auskünfte oder ggf. Ortstermine zur Verfügung.

Stadt Glückstadt; Amt Breitenburg; Amt Kellinghusen-Land: Herr Gnärig _ 04821-69467

Stadt Itzehoe; Amt Schenefeld; Amt Wilstermarsch: Frau Wegner _ 04821-69317

Amt Horst-Herzhorn; Amt Krempermarsch; Amt Itzehoe-Land: Herr Knaak _ 04821-69378
Itzehoe, den 09.03.2010
i.A. Schünemann

Ottenbüttel, den

.....
Bürgermeister